

Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden e.V.



An die Mitglieder des Fördervereins

Geschäftsadresse:

Philipp-Melanchthon-Gymnasium
Förderverein
98574 Schmalkalden
Geschwister-Scholl-Straße 1 und 10

fon: (03683) 69810
fax: (03683) 698130

email: foerderverein@pmg-schmalkalden.de
www: www.pmg-schmalkalden.de

Stefan Schellenberg
Vorsitzender

Schmalkalden, 24.10.2024

Einladung zur Mitgliederversammlung 2024

Sehr geehrte Mitglieder des Fördervereins,

der Vorstand des Fördervereins des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden e. V. lädt Sie herzlich zur Mitgliederversammlung ein.

Dienstag, **03.12.2024, 18.00 Uhr**
Raum **A108 (A-Gebäude)** des PMG Schmalkalden, Geschwister-Scholl-Straße 1 und 10,
98574 Schmalkalden

Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung soll u. a. eine neue Vereinssatzung beschlossen werden. Weiterhin stehen Beschlüsse bzgl. der Mitgliedsbeiträge sowie - basierend auf den Regelungen der neuen Satzung - auch die Neuwahl des Vorstandes an.

Ihre Teilnahme bietet für Sie somit die Möglichkeit, aktiv und direkt an der Vereinsarbeit mitzuwirken und wichtige Entscheidungen zu treffen. Weiterhin können Sie mit den Vorstandsmitgliedern persönlich in Kontakt treten, Ihre Ideen einbringen und ggf. Probleme ansprechen. Auch im Rahmen der Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung sind Ihre Anregungen, Hinweise sowie (konstruktive) Kritik willkommen. Diese können Sie uns gerne über unsere o. g. Mail-Adresse mitteilen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Vorstellung des Entwurfs der geänderten Vereinssatzung
4. Beschluss der Änderungen der Vereinssatzung
5. Beschluss zu den Mitgliedsbeiträgen
6. Bericht des Vorsitzenden zum zurückliegenden Geschäftsjahr
7. Bericht des Schatzmeisters zum zurückliegenden Geschäftsjahr
8. Bericht der Kassenprüfung
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Neuwahl der Kassenprüfer
12. Sonstiges (Ankündigungen, Vorhaben, Termine)

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten Sie ebenso den Entwurf der geänderten Vereinssatzung.

Eine Überarbeitung bzw. Aktualisierung war hier u. a. aus rechtlichen Gründen geboten. Mit der Neufassung erfolgt gleichzeitig eine inhaltliche Erweiterung der Regelungen sowie eine verbesserte Strukturierung. Mit Blick in die Zukunft wird somit die Satzung den sich ständig erweiternden Anforderungen an einen Schulförderverein deutlich gerechter.

Der Entwurf basiert auf einer Mustersatzung des Thüringer Landesverbandes der Schulfördervereine e. V. und wurde an die spezifischen Erfordernisse unseres Schulfördervereins angepasst.

Ebenso erfolgte im Rahmen der Erarbeitung bereits eine rechtliche Würdigung durch das Amtsgericht Meiningen (Vereinsregister) sowie auch durch das Finanzamt Suhl.

Zum beigefügten Satzungsentwurf können Sie uns gerne im Vorfeld der Mitglieder-versammlung Ihre Anmerkungen und Hinweise zukommen lassen. In der Versammlung selbst besteht natürlich ebenso die Möglichkeit dazu. Die Satzung wird inhaltlich nochmals präsentiert sowie alle Änderungen erörtert.

Weiterhin soll auch die Beitragsordnung des Fördervereins erweitert werden. Der Mitgliedsbeitrag von 12 Euro pro Jahr bleibt bestehen. Neu ist eine mit der Satzung geschaffene Regelung, wonach man bereits ab der Vollendung des 14. Lebensjahres Vereinsmitglied werden kann und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei gestellt ist.

Es sind also wichtige und zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen.

Daher würden wir uns als Vorstand des Fördervereins über eine rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schellenberg

Vorsitzender des Fördervereins

Anlagen

Entwurf der neuen Vereinssatzung

Synopse (Darstellung der Änderungen in der Satzung)

ENTWURF

Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums e.V. Satzung Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **MM.TT.2024**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr¹

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden e.V.“
und ist im Vereinsregister unter der Nummer „351015“ eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbriefe)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - l) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
 - m) Betrieb einer Schulbibliothek
 - n) Gestaltung des Außengeländes der Schule
 - o) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - p) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

¹ Status-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen im Sinne dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher, männlicher und diverser (geschlechtsneutraler) Form.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - (b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe a) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
 - (d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - (e) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - (f) Weiter Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - (b) ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung nachzukommen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- (c) Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- (d) Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- (7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (i. d. R. als Mail an die dem Förderverein bekannte Mailadresse oder bei fehlender Mailadresse als Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt bzw. wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

- (b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - (c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - (d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - (e) Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - (f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer
 - (g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - (h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - (i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - (j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
 - (k) Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (b) stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - (d) Schriftführer
 - (e) bis zu 6 Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
- (7) Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung zur Kassenprüfung.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer während des laufenden Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Kassenprüfer benennen. Dieser ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Satzung alt	Satzung neu
Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden - Satzung -	Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums e.V. Satzung Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am MM.TT.2024
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden e.V.“	(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „351015“ eingetragen
(2) Der Sitz des Vereins ist Schmalkalden.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.	→ neu geregelt in Absatz §1 Abs. 1
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Ziel und Zweck des Vereins
(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der pädagogischen Arbeit am Philipp-Melanchthon-Gymnasium Schmalkalden.	(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
(2) Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit den Schülernvertretern und der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Ausflügen, Schulfahrten, Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr-, Lernmittel) und sonstiger Ausrüstung der Schule, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.	(2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch: a) ideelle und materielle Unterstützung des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden (§ 58 Nr. 1 AO) b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen c) Ausstattung des Computerbereiches d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbriefe) f) Außendarstellung der Schule g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten k) Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO l) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO m) Betrieb einer Schulbibliothek

	<ul style="list-style-type: none"> n) Gestaltung des Außengeländes der Schule o) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten p) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
(3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auch von Nichtmitgliedern sowie durch ehrenamtlich erbrachte Leistungen.	→ neu geregelt in §3 Abs. 2
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.	→ neu geregelt in §3 Abs. 1
	(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	→ neu geregelt in §3 Abs. 1
	(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	→ neu geregelt in §3 Abs. 2 und Abs. 3
	<ul style="list-style-type: none"> (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe a) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

	<p>c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.</p> <p>d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>e) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.</p> <p>f) Weiter Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann, geregelt werden.</p>
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft
(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden sowie juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt; über den Antrag entscheidet der Vorstand.	→ neu geregelt und verteilt in §4 Abs. 1 und Abs. 2
	(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
(2) Die Mitgliedschaft endet: * bei natürlichen Personen durch Tod; * bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit; * durch freiwilligen Austritt; * durch Streichung; * durch Ausschluss aus dem Verein.	→ neu geregelt in §4 Abs. 6
	(2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
(3) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich unter schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorstand. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.	→ neu geregelt in §4 Abs. 6
	(3) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
(4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.	→ neu geregelt in §4 Abs. 6

	(4) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.	→ neu geregelt in §4 Abs. 6
	(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, b) ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung nachzukommen.
	(6) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person c) Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
	(7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
	(8) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
	(9) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	→ Regelung zu Rechte und Pflichten der Mitglieder neu in §4
(1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.	→ neu geregelt in §4 Abs. 3
(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.	→ neu geregelt in §4 Abs. 4
(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet * die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern; * ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.	→ neu geregelt in §4 Abs. 5
§ 6 Beiträge	→ Regelung zu Beiträgen neu in §4
Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.	→ neu geregelt in §4 Abs. 9
§ 7 Organe des Vereins	§ 5 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.	Organe des Vereins sind: (a) die Mitgliederversammlung (b) der Vorstand
§ 8 Die Mitgliederversammlung	§ 6 Die Mitgliederversammlung
(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben: * Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten, * Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr, * Entlastung des Vorstands, * die Wahl des Vorstands * Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt * über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,	→ neu geregelt in §6 Abs. 1 und Abs. 3
	(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (i. d. R. als Mail an die dem Förderverein bekannte Mailadresse oder bei fehlender Mailadresse als Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

	<p>(c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt bzw. wenn es das Vereinsinteresse erfordert.</p>
<p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.</p>	<p>→ neu geregelt in §6 Abs. 1 a)</p>
	<p>(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.</p> <p>(a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.</p> <p>(b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.</p> <p>(c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.</p> <p>(d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.</p> <p>(e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>(f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.</p>

<p>(3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).</p>	<p>→ neu geregelt in §6 Abs. 1 b) und Abs. 2 d)</p>
	<p>(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung (b) Entlastung des Vorstandes (c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes (d) Wahl der Kassenprüfer (e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern (f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer (g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags (h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel (i) Entscheidung über gestellte Anträge (j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3) (k) Auflösung des Vereins</p>
<p>(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt wird.</p>	<p>→ neu geregelt in §6 Abs. 1 c)</p>
	<p>(4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.</p>
<p>(5) Der/die Vorsitzende oder sein(e) StellvertreterIn leitet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>→ neu geregelt in §6 Abs. 2</p>
	<p>(5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.</p>
<p>(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.</p>	<p>→ neu geregelt in §6 Abs. 4</p>
<p>§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit</p>	
<p>(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p>	<p>→ Regelung zu Stimmrecht/Beschlussfähigkeit neu in §6 → neu geregelt in §6 Abs. 2 c)</p>

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	→ neu geregelt in §6 Abs. 2 a)
(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.	→ neu geregelt in §6 Abs. 2f)
(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.	→ neu geregelt in §6 Abs. 2b)
(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.	→ neu geregelt in §9
§ 10 Der Vorstand	§ 7 Der Vorstand
(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: * Vorsitzender * Stellvertreter * Schatzmeister * Schriftführer * 4 weitere Mitglieder	(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen: (a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) (b) stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) (c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) (d) Schriftführer (e) bis zu 6 Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder des Fördervereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.	→ neu geregelt in §6 Abs. 3 und §7 Abs. 3
	(2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.	→ neu geregelt in §7 Abs. 4
	(3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
(4) Der Förderverein des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Schmalkalden wird durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister sind einzelvertretungsbefugt.	→ neu geregelt in §7 Abs. 2

	(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
(5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende	→ neu geregelt in §7 Abs. 5
	(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.	→ neu geregelt in §7 Abs. 5
	(6) Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.	→ neu geregelt in §7 Abs. 3
	(7) Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
§ 8 Kassenprüfung	
	(1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung zur Kassenprüfung.
	(2) Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
	(3) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Kassenprüfer während des laufenden Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Kassenprüfer benennen. Dieser ist von der folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

	§ 9 Satzungsänderungen
	(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
	(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
	(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
§ 11 Auflösung des Vereins	§ 10 Auflösung des Vereins
(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen für steuerbegünstigende Zwecke zu verwenden. Das Vermögen fällt an das Philipp-MelanchthonGymnasium Schmalkalden.	→ neu geregelt in §10 Abs. 2
	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.	→ Regelung fällt weg
	(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.
§ 12 Schlussbestimmungen	→ Regelungen fallen weg, da im Titel der Satzung das Beschlussdatum aufgeführt wird
(1) Mit der Annahme der Satzung verliert die Satzung vom 14.01.1993 ihre Gültigkeit	
(2) Die Satzung wurde am 25.09.2007 neu gefasst.	